



## EHRENORDNUNG

(verabschiedet in der Verbandsausschusssitzung vom 23. Mai 2013)

Vorbemerkung:

Diese Ehrenordnung soll zur leichteren Entscheidungsfindung dienen, um Zuwendungen bei entsprechenden Ehrungen und Anlässen zu vereinheitlichen. Abweichungen aus begründetem Anlass und mit entsprechendem Vorstandsbeschluss sollen dennoch möglich sein.

In der Ehrenordnung wird in den nachfolgenden Punkten geregelt, zu welchen Anlässen Präsente oder Ehrungen durch den Kreisfeuerwehrverband überreicht bzw. durchgeführt werden.

### I. Präsente durch den Verband

	<b>Anlass</b>	<b>Personenkreis/Empfänger</b>	<b>Präsent / Ehrung</b>
1)	Jubiläen (echte, also 25, 50, 75 Jahre usw.)	a. KfV angehörende Feuerwehren	25 Jahre 50 € 50 Jahre 100 € 75 Jahre u. höher 200€
		b. Musikzüge, Jugendfeuerwehren, Minigruppen, der dem KfV angehörenden Feuerwehren	25 Jahre 25 € 50 Jahre 50 € 75 Jahre u. höher 100 €
2)	Einweihung eines Feuerwehrhauses	KfV angehörende Feuerwehren	50 €
3)	Totenehrung bei Beerdigung	Kameraden der Einsatzabteilung im Dienst verstorben, Kreisbrandinspektor, Leiter der öffentlichen und nicht öffentlichen Feuerwehren (auch wenn ausgeschieden) Vorstands- und Ehrenmitglieder Personen mit besonderen Verdiensten, Leistungen und Ähnlichem wie z.B. Vorsitzender KfV, langjährige Vorstandmitglieder, Kreisausbilder	Kranzniederlegung durch KfV
4)	Bei Einladung des KfV zu Hochzeiten, Dienstjubiläen oder ähnlichen Anlässen entscheidet der Vorstand gesondert über ein der einladenden Person entsprechendes Präsent durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.		

## **II. Ehrenmitgliedschaft**

Personen die sich besonders um den KfV oder die Feuerwehren im Verbandsgebiet verdient gemacht haben, Mitglieder des Vorstandes bei mindestens 15 jähriger Tätigkeit im Vorstand, können zu Ehrenmitgliedern des KfV ernannt werden.

Vorschläge hierfür können von den Leitern der Feuerwehr einmal jährlich, bis zum 1. Mai dem Vorstand eingereicht werden. Über die Verleihung und Ernennung entscheidet der Vorstand des KfV.

## **III. Verleihung der Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes**

1. Der Vorstand des KfV hat die Stiftung einer Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold beschlossen.
2. Die Ehrennadel zeigt das Wappen des Landkreises Giessen eingerahmt mit Eichenlaub in Bronze, Silber und Gold.
3. Die Ehrennadel wird als Anstecknadel auf der linken Brusttasche an der Dienstkleidung getragen.
4. Verleihungskriterien:

Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen für:

Mindestens 15 jährige aktive Tätigkeit als Kreisausbilder, Mitglied des Vorstandes des KfV, Jugendwart, Leiter der Musikgruppen, als Mitglied des Wehrführerausschusses der jeweiligen Kommune.

Die Ehrennadel in Silber wird verliehen, wenn für die oben genannten Bereiche eine mindestens 20 jährige aktive Tätigkeit vorliegt.

Die Ehrennadel in Gold wird verliehen wenn für die obengenannten Bereiche eine mindestens 25 jährige aktive Tätigkeit vorliegt.

Auf die jeweiligen Stellvertreter der genannten Personen ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

5. Durch den Vorstand des KfV können in Einzelfällen Verleihungen für besondere Verdienste um die Feuerwehren im Verbandsgebiet vorgenommen werden. Diese Verleihung muss gesondert geprüft werden und Bedarf einer Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.
6. Die Anträge auf Verleihung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen mit dem entsprechenden Nachweis der unter Punkt 4 genannten Kriterien. Der Nachweis ist durch Unterschrift des Leiters der Feuerwehr der Antrag stellenden Kommune zu bestätigen. Bei Kreisausbildern ist der Nachweis durch den Kreisbrandinspektor zu bestätigen. Über die Verleihung wird im Vorstand entschieden.
7. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt grundsätzlich in der jeweils folgenden Verbandsversammlung.
8. Bei der Verleihung wird eine Urkunde übergeben.
9. Die Kosten der Auszeichnung trägt der Antragsteller.

## **IV. Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung wurde von dem Verbandsausschuss am 23. Mai 2013 in Großen Linden verabschiedet und tritt mit diesem Tag in Kraft.